



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0443/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: : **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 22.05.2025 online über einen sich in U-Haft befindenden Unternehmer. Dieser stehe im Verdacht, einen 450.000 Euro Corona-Schnellkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), welcher zur Unterstützung seines Unternehmens gewährt wurde, nicht für Zwecke der GmbH verwendet zu haben. Die Redaktion wirft die Frage auf, ob er seine opulente Hochzeit im Jahr 2024 mit dem Geld aus dem Corona-Hilfsprogramm finanziert habe. Laut Staatsanwaltschaft solle der Mann den Kredit innerhalb weniger Wochen in bar abgehoben haben. Kurz darauf sei der Firmensitz von einer Stadt in eine andere Stadt verlegt worden und Ende 2021 habe ein neuer Geschäftsführer übernommen.

Die Redaktion nennt den Vornamen und abgekürzten Nachnamen des Beschuldigten, sein Alter, den Vornamen der Braut sowie den Ort der Hochzeit. Zudem enthält der Beitrag Fotos aus dem mehrstündigen Hochzeitsvideo, welches auf YouTube abrufbar ist. Auf zwei Fotos ist das Brautpaar abgebildet. Das Gesicht der Braut ist darauf verpixelt, über die Augenpartie des Mannes ist ein breiter Balken gelegt.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 3, 8 und 11 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex, da Verstöße gegen die Ziffern 3 und 11 nicht ersichtlich waren.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers verletzt die Berichterstattung den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen. Der Artikel enthalte detaillierte Informationen zu dem Mann, einschließlich seines vollständigen Namens, seines Wohnortes und sogar seines Hochzeitsvideos. Diese Informationen könnten seine Privatsphäre und die seiner Familie erheblich beeinträchtigen.

III. Nach Auffassung des Konzernbereichs Legal der Beschwerdegegnerin ist die Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 8 des Pressekodex. Diese betreffe ein Strafverfahren von erheblichem öffentlichem Interesse, weil es den Vorwurf eines Subventionsbetrugs in Höhe von 450.000 Euro zum Gegenstand habe. Der Beschuldigte habe sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Untersuchungshaft befunden. Die identifizierende Berichterstattung stütze sich auf ein von ihm selbst auf YouTube veröffentlichtes Hochzeits-Video, das im Internet frei zugänglich gewesen sei. Durch diese öffentliche Selbstdarstellung sei die Privatsphäre des Beschuldigten bereits „geöffnet“. In derartigen Fällen überwiege regelmäßig das öffentliche Informationsinteresse an den Umständen des Verfahrens und an der in Rede stehenden Hochzeits-Finanzierung die schutzwürdigen Belange des Betroffenen und des für ihn streitenden Persönlichkeitsschutzes.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Aufgrund der zahlreichen Details im Beitrag und der nur unzureichenden Unkenntlichmachung des Gesichts des Mannes ist dieser identifizierbar.

Dies wäre nur dann zulässig, wenn hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen würde. Gemäß Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 2 sind dabei die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit suchte, zu berücksichtigen. Im vorliegenden Falle handelt es sich noch um ein sehr frühes Verfahrensstadium, da die Staatsanwaltschaft noch ermittelt. Zwar handelt es sich bei dem im Verdacht stehenden Subventionsbetrug um ein sozialschädigendes Delikt. Jedoch ist es unter strafrechtlichen Gesichtspunkten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren eine eher minderschwere Straftat. Der Verdächtige ist auch keine prominente Person. Auch hat er – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – nicht intensiv die Öffentlichkeit gesucht. Zwar hat er ein langes Hochzeitsvideo ins Netz gestellt. Dies allein ist jedoch nicht geeignet, eine Öffnung der Privatsphäre an sich zu begründen, zumal nicht klar ist, ob die Hochzeit in irgendeinem Zusammenhang mit der mutmaßlichen Straftat steht. Bei einer Gesamtwürdigung überwiegt daher sein Persönlichkeitsschutz, so dass die identifizierende Berichterstattung als unethisch zu bewerten ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>